

Kleinwasserkraftanlagen gemäß § 12a Ökostromgesetz

Welche Ziele werden mit der Förderung verfolgt?

Durch die Förderung von Kleinwasserkraftwerken soll der Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger erhöht werden. Ziel ist es bis zum Jahr 2014 durch diese Förderung die Errichtung von Kleinwasserkraftwerken im Ausmaß von 75 Millionen Euro zu unterstützen.

Wer kann sich um die Förderung bewerben?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, die Kleinwasserkraftwerke errichten und betreiben.

Was genau wird gefördert?

Gemäß §7 Abs. 1 Ökostromgesetz als Ökostromanlagen anerkannte Wasserkraftwerke sowie Revitalisierungen mit einer Engpassleistung von unter 10 MW, deren Baubeginn zwischen 1.1.2008 und deren Inbetriebnahme bis spätestens 31. Dezember 2014 erfolgt.

Wie berechnet sich die Förderung?

Basierend auf dem nachgewiesenen Förderbedarf gemäß § 12a Ökostromgesetz berechnet sich die Förderung wie folgt:

50 kW	50-100 kW	100-500 kW	500-2.000 kW	2.000-10.000 kW
<ul style="list-style-type: none"> •Einhaltung der EU-Beihilfegrenzen •1.500 EUR/kW 	<ul style="list-style-type: none"> •Einhaltung der EU-Beihilfegrenzen •1.500 EUR/kW •30% der förderfähigen Investmentkosten 	<ul style="list-style-type: none"> •Einhaltung der EU-Beihilfegrenzen •1.500 EUR/kW •30% der förderfähigen Investmentkosten 	<ul style="list-style-type: none"> •Einhaltung der EU-Beihilfegrenzen •1.500 –1.000 EUR/kW •20-30% der förderfähigen Investmentkosten •Förderbedarf mit dyn. Investitionsrechnung (6%) nachzuweisen 	<ul style="list-style-type: none"> •Einhaltung der EU-Beihilfegrenzen •1.000 – 400 EUR/kW •10-20% der förderfähigen Investmentkosten •Förderbedarf mit dyn. Investitionsrechnung (6%) nachzuweisen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das Ansuchen muss vor Baubeginn bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG einlangen. (Ausnahmeregelung nach §32: Anlagen die zw. 1.1.2008 und in Kraft treten des Gesetzes Baubeginn hatten, können noch bis 20.1.2010 den Antrag einreichen)
- Vorliegen aller für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz und je nach Anzahl der kW, die notwendigen Unterlagen (siehe Berechnung der Förderung)
- Die Anlage muss spätestens 2 Jahre nach schriftlicher Zusage des Investitionszuschusses in Betrieb genommen werden.
- Vollinbetriebnahme der Anlage bis spätestens 31. Dezember 2014.

Zusätzlich gelten für Revitalisierungen:

- Mind. 15% EPL Steigerung oder min. 15% Regelarbeitsvermögen Steigerung.
- Die Einstufung in die Förderkategorie erfolgt durch die nach der Revitalisierung erreichten gesamten Engpassleistung.

Der Förderbetrag errechnet sich wie folgt:

- Bei der Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen ab einer Erhöhung von 15% des Regelarbeitsvermögens sind alle Investitionen, welche zu einer Erhöhung des Regelarbeitsvermögens oder der Engpassleistung führen, Gegenstand des Investitionszuschusses gem. § 3.
- Zusätzlich zu den anderen Fördergrenzen wird bei der Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen das Ausmaß für den höchstmöglichen Investitionszuschuss entweder auf Basis der zusätzlich geschaffenen Engpassleistung (entsprechend des spezifischen Fördervolumens der gesamten Engpassleistung nach Erhöhung gem. Z1 bis Z4) oder aus dem Produkt der Engpassleistung nach Revitalisierung mal der Erhöhung des Regelarbeitsvermögens dividiert durch das gesamte Regelarbeitsvermögen nach der Revitalisierung mal dem spezifischen Fördervolumen der gesamten Engpassleistung nach Revitalisierung gem. Z1 bis Z4, begrenzt

Nach welchen Kriterien werden Projekte ausgewählt und gereiht?

Aufgrund der begrenzten Fördermittel erfolgt die Förderungsgewährung entsprechend dem Eingang der vollständigen Förderungsansuchen. Für die Reihung der eingebrachten Förderungsansuchen ist das Vorliegen der nachstehend angeführten Unterlagen ausschlaggebend. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig bei der Einbringung des Förderungsansuchens übermittelt, hat die Abwicklungsstelle den Förderungswerber unter Setzung einer Nachfrist von 6 Wochen aufzufordern, die Unterlagen nachzureichen. Werden diese bis dahin vollständig nachgereicht, so gilt das ursprüngliche Einreichdatum. Andernfalls gilt das Förderungsansuchen erst mit Einlangen der vollständigen Unterlagen als eingereicht und wird dementsprechend gereiht. Werden von der Abwicklungsstelle geforderte ergänzende Unterlagen zur Beurteilung des Förderungsansuchens nicht vollständig übermittelt, so kann dies zu einer neuen Reihung des Projektes führen, sofern die Nachforderung der Unterlagen schriftlich erfolgte, eine Frist von 6 Wochen gesetzt wurde und der Förderungswerber auf die Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Frist ausdrücklich hingewiesen wurde. Ausschlaggebend für die neue Reihung ist das Datum des Eingangs der vollständigen nachgeforderten Unterlagen.

Welche Unterlagen sind erforderlich und unbedingt einzureichen?

Bis 50 kW

- Alle notwendigen erstinstanzl. Bescheide
- Anerkennungsbescheid gem § 7 ÖSG (spätestens bei Inbetriebnahme)
- Antrag bei Abwicklungsstelle
- Technische Beschreibung
- Darstellung der Stromerträge
- Nach Inbetriebnahme: Bestätigung der Engpassleistung durch Gutachten eines technischen Sachverständigen
- Nachweis der Investmentkosten:
 - vorab durch Kostenaufstellung;
 - nach Abschluss, durch Rechnungen

50 bis 100 kW

- Alle notwendigen erstinstanzl. Bescheide
- Anerkennungsbescheid gem § 7 ÖSG (spätestens bei Inbetriebnahme)
- Antrag bei Abwicklungsstelle
- Technische Beschreibung
- Darstellung der Stromerträge
- Nach Inbetriebnahme: Bestätigung der Engpassleistung durch Gutachten eines technischen Sachverständigen
- Nachweis der Investmentkosten:
 - vorab durch Kostenaufstellung;
 - nach Abschluss, durch Rechnungen

100 bis 500 kW

- Alle notwendigen erstinstanzl. Bescheide
- Anerkennungsbescheid gem § 7 ÖSG (spätestens bei Inbetriebnahme)
- Antrag bei Abwicklungsstelle
- Technische Beschreibung
- Darstellung der Stromerträge
- Nach Inbetriebnahme: Bestätigung der Engpassleistung durch Gutachten eines technischen Sachverständigen
- Nachweis der Investmentkosten:
 - vorab durch Kostenaufstellung,
 - Nach Abschluss durch Gutachter (vom Anlagenbetreiber bestimmter Sachverständiger)

500 bis 2.000 kW

- Alle notwendigen erstinstanzl. Bescheide
- Anerkennungsbescheid gem § 7 ÖSG (spätestens bei Inbetriebnahme)
- Antrag bei Abwicklungsstelle
- Technische Beschreibung
- Darstellung der Stromerträge
- Nach Inbetriebnahme: Bestätigung der Engpassleistung durch Gutachten eines technischen Sachverständigen
- Nachweis der Investmentkosten:
 - Vorab Nachweis des Förderbedarfes (Wirtschaftlichkeitsrechnung) samt Investmentkosten

- Nach Inbetriebnahme: durch Bestätigung der Endabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer

(Vereinfachtes Verfahren gem. Richtlinie!)

2.000 bis 10.000 kW

- Alle notwendigen erstinstanzl. Bescheide
- Anerkennungsbescheid gem § 7 ÖSG (spätestens bei Inbetriebnahme)
- Antrag bei Abwicklungsstelle
- Technische Beschreibung
- Darstellung der Stromerträge
- Nach Inbetriebnahme: Bestätigung der Engpassleistung durch Gutachten eines technischen Sachverständigen
- Nachweis der Investmentkosten:
 - Vorab durch Bestätigung des Förderbedarfes (Wirtschaftlichkeitsrechnung) samt Investmentkosten durch einen Gutachter, der durch die Landesbehörden bestellt wird
 - Nach Inbetriebnahme: durch Bestätigung der Endabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG vorzulegen.

Formulare und Informationen sind bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (www.oem-ag.at) erhältlich:

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

Alserbachstr. 14-16
1090 Wien

Ihr Ansprechpartner:
Mag. Petra Aichholzer
Telefon +43 5 78766-40
E-Mail petra.aichholzer@oem-ag.at

Anmerkung: Das vorliegende Informationsblatt basiert auf den Förderrichtlinien für die Errichtung von Kleinwasserkraftanlagen.